



26 neue Titelschutzanzeigen

#FINALLYHOME

Aschenjunge
Das Buch der Lilith
Die ovale Öffnung
Dornenbraut
Flirtgewitter für zwei - Wer nichts wagt, wird nicht geküsst.
Heartproject Bodhi
Heartprojection Bodhi
Inselguide Seychellen
Krähentochter
Maschinenherzflimmern
Mecklenburg-Schwerin Deluxe
Narbenschwester
Nebelbrut
OSKURIER, OS Kurier, OS-Kurier, Osnabrücker Kurier, Der Osnabrücker Kurier, Der OSKURIER, Oskurier
Projektoffensive 1.0
Projektoffensive 2.0
Projektoffensive
Splitterkind
Totenmädchen
Väter - Allein zu Haus
Väter - Allein zu Haus
Vom Slumgirl zur Botschafterin
Welt retten und Spaß dabei
Wolkenflüstern - Verflixt, warum ausgerechnet du?

Urteile

„Käpt'n Knutsch“ erlaubt – Kussfotos verboten
Grenzen der Berichterstattung über DFB-Nationalspieler
Der auf Pressesachen spezialisierte 15. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln hatte über die Grenzen der Berichterstattung über

den Fußballnationalspieler Julian Draxler und dessen langjährige Freundin zu entscheiden. - DieBild Online hatte über einen Kurzurlaub des Spielers auf einer Yacht zusammen mit einer „unbekannten Schönen“ berichtet. Dabei hatte sie den Kläger u.a. als „Käpt'n Knutsch“ bezeichnet und Fotos veröffentlicht, auf denen diese Frau und er sich küssen. Außerdem veröffentlichte sie Fotos des Spielers und seiner langjährigen Freundin im Zusammenhang mit einem Fußball-Länderspiel („Sie verzeiht ihm“). Der Spieler und seine Freundin verklagten die Zeitung auf Unterlassung. Während das Landgericht Köln der Klage vollständig stattgegeben hatte, unterschied der 15. Zivilsenat zwischen den Bildern und dem Text. Die Bilder dürfen nicht veröffentlicht werden. Der Senat hat sorgfältig abgewogen, ob die Zeitung im konkreten Fall eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ernsthaft und sachbezogen erörtert hat, um damit den Informationsanspruch des Publikums zu erfüllen und zur Bildung der öffentlichen Meinung beizutragen oder ob sie lediglich die Neugier der Leser nach privaten Angelegenheiten prominenter Personen befriedigt hat. Nicht alles, wofür sich Menschen aus Langeweile, Neugier und Sensationslust interessieren, rechtfertigt dessen visuelle Darstellung in der breiten Medienöffentlichkeit. Für eine Zulässigkeit der Veröffentlichung habe u.a. gesprochen, dass die Urlaubsgestaltung von in der Öffentlichkeit stehenden Personen durchaus einen Informationswert habe. Es sei von öffentlichem Interesse, wie sich Fußballnationalspieler auf anstehende Länderspiele vorbereiten und ob dabei eher die sportliche Vorbereitung oder aber der Freizeitcharakter

Inhalt

Titelübersicht.....	1
Urteile.....	1
Preise und Auszeichnungen.....	2
Ausschreibungen.....	3
Titelschutzanzeigen.....	3-6
Seminare-Weiterbildung.....	6
tm-Bestenliste.....	7
Impressum.....	7

die Oberhand gewinne. Dies gelte jedenfalls dann, wenn die Vorbereitung darin bestehe, für zwei Tage wegzufliegen und dabei Zeit auf einer Yacht zu verbringen. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass der Kläger zuvor sein Privatleben und auch seine Urlaubsgestaltung in den sozialen Netzwerken dargestellt und an einer Homestory mitgewirkt habe. Im Ergebnis sei die Veröffentlichung aber nicht zulässig. Die Bilder seien der räumlichen Privatsphäre zuzuordnen. Die Aufnahmen seien vom Strand aus einer Entfernung von jedenfalls 50 Metern mit einem leistungsstarken Teleobjektiv gemacht worden. Der Spieler habe sich während der Aufnahmen erkennbar in einem Moment der Entspannung befunden. Das Argument der Zeitung, wonach die Yacht vor einem bekannten Prominenten-Hot-Spot geankert habe, an dem ein „Schaulaufen“ insbesondere von Fußballspielern stattfinde, welche die Bucht als „nassen roten Teppich“ nutzten, ließ der Senat nicht gelten. Es gebe keine ausreichenden Anhaltspunkte, dass der Kläger und die weiteren auf der Yacht befindlichen Personen sich der Bucht in der Absicht genähert hätten, von am Strand anwesenden Pressefotografen fotografiert zu werden. Auch die langjährige Freundin brauchte nicht hinzunehmen, dass Bilder von ihr aus einem Fußballstadion ohne ihre Einwilligung abgedruckt wurden. Zwar sei davon auszugehen, dass die Aufnahmen auf der Tribüne für Spielerangehörige bzw. auf dem Rasen mit ihrer konkludenten Einwilligung gemacht worden seien. Jedoch rechtfertige eine solche konkludent bei einem bestimmten Anlass erteilte Einwilligung nicht jede künftige Veröffentlichung eines Bildes. Insbesondere sei nicht davon auszugehen, dass sich die Einwilligung auf eine Berichterstattung über einen Urlaubsflirt des Spielers erstreckt habe. Die Wortberichterstattung ist dagegen zulässig. Bei dem Bericht über einen Kurzurlaub des Klägers mit einer unbekanntem Schönen habe es sich um wahre Tatsachen gehandelt. Die Berichte seien weder herabsetzend noch ehrverletzend gewesen. Das Interesse der Öffentlichkeit an der Art und Weise der Vorbereitung eines Fußballnationalspielers auf ein Länderspiel rechtfertige die Veröffentlichung. Die als Meinungsäußerung anzusehende Bezeichnung „Käpt'n Knutsch“ sei weder beleidigend noch schmähend, sondern ein – pointiert zugespitztes – Wortspiel. Der Senat hat die Revision nicht

zugelassen, da die maßgeblichen Rechtsfragen bereits vom Bundesgerichtshof entschieden worden sind, vgl. u.a. BGH, Urteil vom 29.05.2018 – Az. VI ZR 56/17 – veröffentlicht Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 22.11.2018 – Az. 15 U 96/18

Preise und Auszeichnungen

Wortmeldungen-Förderpreis

Die Crespo Foundation hat die ersten Preisträger für den Wortmeldungen Förderpreis nominiert. Der Förderpreis ist mit insgesamt 15.000 Euro dotiert und geht 2019 an Sophie Baumgart, Magdalena Kotzurek und Leona Stahlmann. Der Förderpreis soll junge AutorInnen motivieren, sich mit dem Thema des GewinnerInnentextes auseinanderzusetzen und eine eigene literarische Position zu formulieren. Eine Bewerbung für den WORTMELDUNGEN-Förderpreis war mit einem noch unveröffentlichten Kurztext (Essays, Reden, kurze Prosa, Erzählungen) von 4 bis 8 Seiten Länge möglich, der sich auf die von Petra Piuk gestellte Frage „Hinter dem Zaun – was bringt Heimat zur Sprache?“ bezog. Teilnehmen konnten deutschsprachige Nachwuchsautor*innen, die nicht älter sind als 30 Jahre und noch keine eigenständige literarische Buchpublikation veröffentlicht haben.

Jeanette Schocken Preis

Den Bremerhavener Bürgerpreis für Literatur erhält 2019 Dževad Karahasan. Der Preis ist mit 7.500 Euro dotiert und wird seit 1991 im 2-Jahres Rhythmus vergeben. Im Gedenken an die Bremerhavener Wohltäterin und zur Erinnerung an die Verfolgung jüdischer Mitbürger stifteten 1991 Bremerhavener Bürger den Jeanette Schocken Preis für Literatur.

Peter Huchel Preis

Der mit 10.000 Euro dotierte Peter Huchel Preis geht 2019 an Thilo Krause. Die Jury würdigt mit der Preisverleihung den bei der Edition Lyrik Kabinett bei Hanser erschienenen Band "Was wir reden, wenn es gewittert" als herausragende Neuerscheinung des Jahres 2018.

Der vom Land Baden-Württemberg und dem Südwestrundfunk gestiftete Peter-Huchel-Preis für deutschsprachige Lyrik wird seit 1984 für ein herausragendes lyrisches Werk des vergangenen Jahres verliehen. Der Preis erinnert an den Lyriker und langjährigen Chefredakteur der Literaturzeitschrift „Sinn und Form“, Peter Huchel

Ausschreibungen

GWK Förderpreis für Literatur

Die Gesellschaft zur Förderung der Westfälischen Kulturarbeit lobt jährlich den GWK Förderpreis aus. 2019 ist der Preis mit 5.000 Euro dotiert. Mit dem Preis wird ein junger Schriftsteller oder Schriftstellerin ausgezeichnet. Bewerber dürfen nicht älter als 40 Jahre sein.

Bewerbungsschluss: 23.03.2019

Grenzgänger-Rechercheförderung

Das Programm Grenzgänger fördert internationale Rechercheaufenthalte von Autor*innen, Filmemacher*innen und Fotograf*innen, die relevante gesellschaftliche Themen und Entwicklungen aufgreifen und sich differenziert mit anderen Ländern und Kulturen auseinandersetzen wollen. Ziel des Programms ist es, die Entstehung von künstlerischen Werken zu unterstützen, die bestehende Stereotype durchbrechen und einem breiten Publikum neue Perspektiven auf die Vielfalt und Vielschichtigkeit anderer Kulturen öffnen.

Grenzgänger ist ein Programm der Robert Bosch Stiftung, das in Kooperation mit dem LCB (Literarisches Colloquium Berlin) durchgeführt wird. Abhängig vom Reiseland kann eine Rechercheförderung von bis zu 15.000 Euro beantragt werden.

Bewerbung: vom 1.3. bis 30.4.

Titelschutzanzeigen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Die ovale Öffnung

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Ralf König

Kranichsteiner Strasse 15
64289 Darmstadt
Deutschland

Veröffentlicht am: 08.01.2019

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Projektoffensive Projektoffensive 1.0 Projektoffensive 2.0

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Dirk Jonassen

Hirschberger Str. 16
92339 Beilngries
Deutschland

Veröffentlicht am: 08.01.2019

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Splitterkind Krähentochter Dornenbraut Totenmädchen Nebelbrut Aschenjunge Narbenschwester

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Daniela Arnold

Almenrauschstrasse 6a
86179 Augsburg
Deutschland

Veröffentlicht am: 09.01.2019

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Das Buch der Lilith

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Daniela Hutter

Birkenstrasse 5
6380 St. Johann
Österreich

Veröffentlicht am: 11.01.2019

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Welt retten und Spaß dabei

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Uli Hauser

Eppendorfer Weg 52
20259 Hamburg
Deutschland

Veröffentlicht am: 13.01.2019

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

#FINALLYHOME

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Joachim Dziumbla

Schuhwiese 22
95615 Marktredwitz
Deutschland

Veröffentlicht am: 11.01.2019

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Vom Slumgirl zur Botschafterin

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Basic erfolgsmanagement

Ringstraße 26
84347 Pfarrkirchen
Deutschland

Veröffentlicht am: 14.01.2019

prionachweis

Urheberrecht & Copyright schützen

Prioritätsnachweis zum Schutz Ihres
Urheberrechts

www.prionachweis.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

OSKURIER, OS Kurier, OS-Kurier, Osnabrücker Kurier, Der Osnabrücker Kurier, Der OSKURIER, Oskurier

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Bianka Specker

Siebensternstr. 57
49082 Osnabrück
Deutschland

Veröffentlicht am: 15.01.2019

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Väter - Allein zu Haus
Väter - Allein zu Haus**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Bavaria Fiction

Bavariafilmplatz 7
82031 Geiseltasteig
Deutschland

Veröffentlicht am: 18.01.2019

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

**Heartproject Bodhi
Heartprojection Bodhi**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Tatjana Kusic

Bruggfeldstrasse 14b
6500 Landeck
Österreich

Veröffentlicht am: 20.01.2019

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Inselguide Seychellen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Simone Schwerdtner

Grünstr. 6
59065 Hamm
Deutschland

Veröffentlicht am: 23.01.2019

BREUER LEHMANN
RECHTSANWÄLTE

Spezialisierte Rechtsberatung bei:

Titelschutz – Markenrecht - Markenmeldung

Designschutz – Urheberrecht

♥ WIR LIEBEN MARKEN ♥

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Wolkenflüstern - Verflixt, warum ausgerechnet du?

Flirtgewitter für zwei - Wer nichts wagt, wird nicht geküsst.

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Lucia Vaughan

Postfach 63 01 05
22311 Hamburg
Deutschland

Veröffentlicht am: 24.01.2019

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Maschinenherzflimmern

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Daniel Johannes Heilmeier

Talstraße 25
97753 Karlstadt
Deutschland

Veröffentlicht am: 25.01.2019

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Mecklenburg-Schwerin Deluxe

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Digital Design Druck und Medien GmbH

Eckdrift 103
19061 Schwerin
Deutschland

Veröffentlicht am: 28.01.2019

Seminare und Weiterbildung

Influencer Marketing

Um Aufmerksamkeit für Ihre Themen und Produkte zu schaffen, waren Multiplikatoren und Testimonials schon immer entscheidende Markenbotschafter. In Zeiten von Youtube und Instagram lässt sich dieser Testimonial-Effekt noch einmal deutlich ausbauen. Ob reiner Blogger oder Social-Media-Influencer – jeder verfügt über Expertenwissen und hohe Anerkennung in seiner Community. Und immer mehr Konsumenten vertrauen den Empfehlungen anderer Menschen, auch wenn sie sie nicht persönlich kennen. Aber wie können Sie als Buchverlag davon profitieren? Und welche Methoden und Strategien sind erfolgreich? Im Seminar erhalten Sie einen umfassenden Überblick von Blogger-Kampagnen bis zu Sponsored-Posts.

Das Seminar richtet sich an Mitarbeiter aus Presse und Marketingabteilungen. Geleitet wird das Seminar von Ute Nöth, Teamleiterin Social Communications beim Carlsen Verlag

Ort, Veranstalter: Frankfurt, [mediacampus](http://mediacampus.de)
Termin: 01. April 2019

BREUER LEHMANN
RECHTSANWÄLTE

Spezialisierte Rechtsberatung bei:

Titelschutz – Markenrecht - Markenmeldung

Designschutz – Urheberrecht

♥ WIR LIEBEN MARKEN ♥

tm Bestenliste Januar 2019

In vielen Medien werden Bestenlisten &, dabei werden einzelne Bücher nach verschiedenen Kriterien berücksichtigt. Einmal ist es eine Jury, ein anderes Mal die Meinung der Leser, oder das Ranking ergibt sich aus den Verkaufszahlen. Bei der tm-Bestenliste werden die verschiedenen Listen mit dem Blick auf die Verlage ausgewertet. Um auch kleineren Verlagen eine Möglichkeit zu geben auf unsere Bestenliste zu kommen, werden die Verlage, die zu Verlagsgruppen gehören einzeln berücksichtigt. Bei dieser Auswertung wird Platz 1 mit zehn Punkten gewichtet und Platz 10 mit einem Punkt. Berücksichtigt werden die Listen, die in der letzten Woche des Monats aktuell sind. Im Monat Januar ergibt sich folgende Rangfolge:

Rang*	Verlag	Punkte
1.	(4) Rowohlt Verlag.....	86
2.	(5) Carlsen Verlag.....	79
3.	(2) Suhrkamp dtv.....	63
4.	(-1) S. Fischer.....	58
5.	(7) blanvalet.....	56
6.	(4) Diogenes.....	52
7.	(6) KiWi.....	51
8.	(-) Carls Hanser Verlag.....	47
9.	(-) dtv.....	46
10.	(-) Knaus.....	43

*Zahl in Klammern Rang im Vormonat Grundlage der Tabelle sind die Bestsellerlisten von: Spiegel, Focus, Handelsblatt, Manager Magazin, Zeit (Krimi), SWR (Bestenliste,) NDR (Sachbuch), Schwarzer Bestseller (A), ORF (A) und SBBV (CH). Berücksichtigt werden die aktuellen Listen des Monats.

BREUER LEHMANN
RECHTSANWÄLTE

Spezialisierte Rechtsberatung bei:
Titelschutz – Markenrecht - Markenmeldung
Designschutz – Urheberrecht
♥ WIR LIEBEN MARKEN ♥

prionachweis
Urheberrecht & Copyright schützen

Prioritätsnachweis zum Schutz Ihres
Urheberrechts

www.prionachweis.de

Impressu

Anschrift:

IP Central GmbH
Eckerstraße 29
85356 Freising
Tel: (089) 885 64 555
Fax: (089) 255 513 12.07.
info@titelschutz-magazin.de
www.titelschutz-magazin.de
HRB 214541, UST-ID: DE2.07.85364,
ISSN 2365-5119

Verleger/Herausgeber:

Volker Lehmann (v.i.S.d.P.)

Titelschutzanzeigen verantwortlich:

Volker Lehmann

Redaktion:

Volker Lehmann LL.M., Dennis Breuer LL.M. (IP),
Jürgen Breuer

Erscheinungsweise:

monatlich zum Monatsende

Preise Titelschutzanzeige:

ein Titel 45,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige 5,- EUR jeweils zzgl. MwSt

Titelschutz Flatrate:

Veröffentlichung unbegrenzter Titelschutzanzeigen: 600 EUR / Jahr zzgl. MwSt

Werbung:

Publikation Titelschutz-Magazin: EUR 450 zzgl. MwSt /Anzeige im Standardformat (90x60 mm)
Ausgabe Online: auf Anfrage

Veröffentlichungen:

Online auf der [Homepage](#),
[Twitter](#), [Facebook](#) PDF

Empfängerkreis:

Autoren & Verlage, Medienanwälte Fachjuristen, Justitiare, Medienunternehmen, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).

Redaktionelle Texte:

dürfen gerne zur Veröffentlichung mit Kurzprofil an die Redaktion (jb@titelschutz-magazin.de) geschickt werden.

AGB:

Es gelten die AGB der IP Central GmbH, welche unter www.titelschutz-magazin.de/agb.php abrufbar sind.

© 2014 - 2019 IP Central GmbH, Freising